



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

# Newsletter

## *Umweltrecht*

Betriebliche Umweltinspektionen landesweit angelaufen Seite 2

Seveso-III-Richtlinie: Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren und erweiterte Klagemöglichkeiten Seite 3

Windkraftanlagen im Umfeld von Radaranlagen Seite 4

Rechtsstreit um Lärmschutzbereich von Flughäfen Seite 5

Novelle der Verpackungsverordnung regelt Sammlung von Verpackungsmüll neu Seite 5

Anforderungen an die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Aufstellungsbeschlusses Seite 6

Arsen im Straßenbau – Ein Sachstandsbericht Seite 7

# Newsletter

## Umweltrecht

### Betriebliche Umweltinspektionen landesweit angelaufen

Auf den Internetseiten der Umweltbehörden sind bereits die ersten Berichte über betriebliche Umweltinspektionen veröffentlicht und für jedermann einsehbar. Die Inspektionsplanung erfasst alle Anlagen, die einer immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder abfallrechtlichen Genehmigung bedürfen, sowie auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Die Umweltinspektionen sollen an Hand einer systematischen Bewertung der Umweltrisiken für jede (IED)-Anlage im Turnus von mindestens ein bis drei Jahren durchgeführt werden, die Ergebnisse sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Kontrolliert werden insbesondere die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Umweltauforderungen sowie die Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt. Sie können nach der ministeriellen Erlasslage darüber hinaus auch Maßnahmen zur Überwachung der Emission, der Überprüfung interner Berichte und Folgedokumente, der Überprüfung der Eigenüberwachung, der Prüfung der angewandten Technik sowie der Eignung des Umweltmanagementsystems der Anlage beinhalten.



Die Ergebnisse der Inspektionen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren und in einem Inspektionsbericht darzulegen. Der notwendige Inhalt des Inspektionsberichtes ergibt sich aus einem ministeriellen Formblatt. Der Bericht wird

dem betreffenden Betreiber übermittelt und ist danach auf der Internetseite der Überwachungsbehörde zu veröffentlichen. Zum notwendigen Inhalt des zu veröffentlichenden Berichts gehört insbesondere auch das Ergebnis der Überwachung, nämlich „keine Mängel“, „geringe Mängel“, „erhebliche Mängel“ oder „schwerwiegende Mängel“. Neben einer Beschreibung des Mangels sind ggf. ferner die veranlassten Maßnahmen darzustellen und mit zu veröffentlichen.

#### PRAXISHINWEIS

Es ist zu empfehlen, sich frühzeitig über dieses Thema bei der für den Betrieb zuständigen Umweltbehörde zu informieren, zum Beispiel auf der behördlichen Internetseite mit den dort eingestellten Checklisten und Musterbewertungsbögen – insbesondere auch angesichts ausdrücklich unangekündigter Revisionen. Von Fall zu Fall kann es zu empfehlen sein, die betrieblichen Genehmigungen, Dokumente und Berichte auch vorab rechtlich prüfen zu lassen. Da die Umweltbehörden verpflichtet sind, die Berichte einschließlich festgestellter Mängel und erforderlicher Maßnahmen zu veröffentlichen, ist es für den Betreiber umso wichtiger, die Behörde in die Lage zu versetzen, dass als Ergebnis der Überwachung möglichst die Feststellung „keine Mängel“ veröffentlicht werden kann.



Dr. Alexander Beutling  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 Telefon: 0221 - 97 30 02-74  
[a.beutling@lenz-johlen.de](mailto:a.beutling@lenz-johlen.de)



## Seveso-III-Richtlinie: Öffentlichkeitsbeteiligung im Baugenehmigungsverfahren und erweiterte Klagemöglichkeiten

Die sogenannte Seveso-II-Richtlinie wird durch die Seveso-III-Richtlinie vom 04.07.2012 abgelöst. Bis zum 31.05.2015 müssen die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Vorgaben der neuen Richtlinie umsetzen.

Manche Frage bleibt auch mit der „Seveso-III-Richtlinie“ bestehen. Umstritten war bislang schon die Auslegung eines Passus in der „Seveso-II-Richtlinie“ (in der 2003 geänderten Fassung), wonach die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen haben, dass angemessene Abstände zwischen unter die Richtlinie fallenden Störfall-Betrieben und u. a. „Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten“ gewahrt bleiben. Überwiegend wird unter Hinweis auf den Wortlaut, der zwischen Wohngebieten und öffentlich genutzten Gebäuden differenziert, eine Erstreckung des Anwendungsbereichs auch auf einzelne Wohngebäude abgelehnt. Eine solche Sichtweise wird man wohl auch im Geltungsbereich der „Seveso-III-Richtlinie“ aufrechterhalten müssen, da der Wortlaut insoweit beibehalten wurde. Auch andere Sprachfassungen der Richtlinie, insbesondere die englische und französische Fassung der Richtlinie, führen zu keinem anderen Ergebnis.



Andererseits enthält die „Seveso-III-Richtlinie“ nennenswerte Änderungen im Vergleich zur früheren Fassung. So wird – infolge der Neueinstufung von Stoffen – der Anwendungsbe-

reich für die von der „Seveso-III-Richtlinie“ erfassten Betriebe neu gefasst. Daneben haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass bestimmte Einzelheiten über die unter die Richtlinie fallenden Betriebe der Öffentlichkeit ständig, auch auf elektronischem Weg, zugänglich sind und aktualisiert werden. Ferner verlangt die „Seveso-III-Richtlinie“ frühzeitige Beteiligungen der Öffentlichkeit bei Planungen der Ansiedlung neuer Betriebe sowie ggf. bei wesentlichen Änderungen oder neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben. Dies bedeutet, dass im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für ein öffentlich genutztes Gebäude, wie z. B. ein Einzelhandelsvorhaben, die Öffentlichkeit zu beteiligen ist. Auch trifft die Richtlinie Regelungen zum Zugang zu Gerichten. So wird man ein Klagerecht anerkannter Umweltverbände gegen die Baugenehmigung beispielsweise eines Einzelhandelsbetriebes in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebes annehmen müssen.

### PRAXISHINWEIS

Zukünftig wird man sich bei der Planung von Vorhaben in der Umgebung eines Störfallbetriebes noch weitergehend mit der Störfallthematik auseinandersetzen müssen. So wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das neu zu errichtende Vorhaben die Öffentlichkeit zu beteiligen sein. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung kennt das nationale Recht bereits für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, für das Baugenehmigungsverfahren wird dies jedoch ein Novum sein. Schließlich werden die Klagemöglichkeiten von Umweltverbänden gegen die Baugenehmigungen von Vorhaben in der Umgebung von Störfallbetrieben gestärkt.



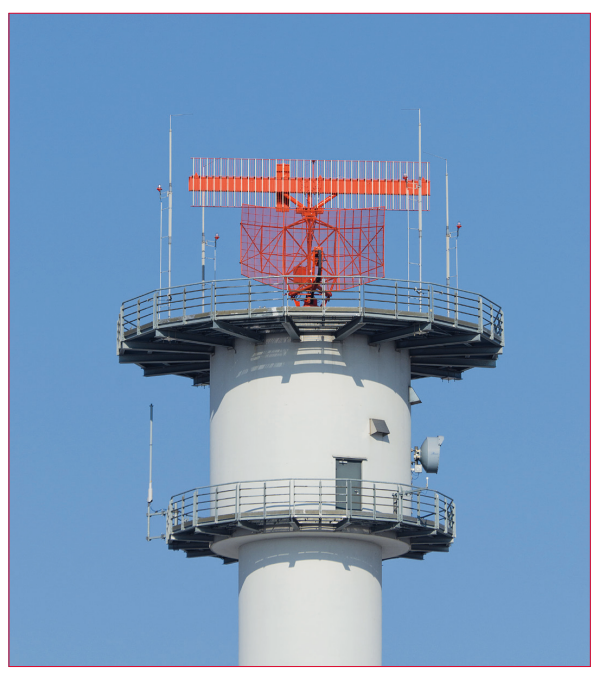
Dr. Inga Schwertner  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-18  
[i.schwertner@lenz-johlen.de](mailto:i.schwertner@lenz-johlen.de)

# Newsletter

## Umweltrecht

### Windkraftanlagen im Umfeld von Radaranlagen

Die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit bestehenden Radaranlagen beschäftigt nicht nur die Planungs- und Genehmigungspraxis, sondern ist in den letzten Jahren auch zunehmend in den Fokus der Verwaltungsgerichte gerückt.



Radaranlagen dienen im zivilen und militärischen Bereich vor allem der Koordinierung des Luftverkehrs, der Wettervorhersage und der militärischen Luftraumüberwachung. Der Funktionstüchtigkeit solcher Anlagen ist daher regelmäßig ein hoher Wert beizumessen. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB greift dies auf und benennt eine Störung der Funktionsfähigkeit von Radaranlagen als einen öffentlichen Belang, der der Genehmigung von Windenergieanlagen im Außenbereich entgegenstehen kann. Die Rechtsprechung geht bei der Prüfung, ob § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB einem Vorhaben entgegensteht, zweistufig vor: Zunächst ist zu prüfen, ob die Windenergieanlage das Radar technisch nachteilig beeinflusst. Ob nachteilige Auswirkungen vorliegen, unterliegt als technische Frage der vollen gerichtlichen Kontrolle, wobei in der bisherigen Rechtsprechung anerkannt ist, dass eine Reich-

weitenminderung einer Radaranlage von 3,8 % eine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Auf der zweiten Stufe ist zu ermitteln, ob durch die Beeinträchtigung die Funktionsfähigkeit der Radaranlage im Hinblick auf den ihr zugewiesenen Zweck unzumutbar gestört wird. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit räumen die Gerichte dem Träger der jeweiligen Radaranlage einen gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbaren Beurteilungsspielraum zu.

#### PRAXISHINWEIS

Windenergieanlagen können die Funktionsfähigkeit von Radaranlagen aufgrund ihrer Rotorbewegung im Einzelfall beeinträchtigen. Daher ist es bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen im Umfeld von Radaranlagen angezeigt, sich frühzeitig mit der für das Radar zuständigen Stelle, also der Flugsicherheitsorganisation, dem Deutschen Wetterdienst oder der Wehrbereichsverwaltung in Verbindung zu setzen. Innerhalb eines Windparks kann der Vorhabenträger die Beeinträchtigung beispielsweise dadurch verringern, dass die Anlagen in bestimmten Abständen und Winkeln zueinander errichtet werden, so dass mehrere Windenergieanlagen vom Radar nur als eine Anlage wahrgenommen werden. Die genauen Auswirkungen auf das Radar können durch signaturtechnische Gutachten ermittelt werden. Im Rahmen der räumlichen Steuerung der Windenergienutzung durch die Ausweisung von Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan empfiehlt es sich daher, die abschließende Konfliktlösung auf das nachfolgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu verlagern, sofern prognostiziert werden kann, dass der Vorhabenträger ein unüberwindbares Entgegenstehen der Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 8 BauGB durch eine bestimmte Konfiguration des Windparks ausräumen kann.



Dr. Felix Pauli  
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
 f.pauli@lenz-johlen.de  
 Telefon: 0221 - 97 30 02-54





## Rechtsstreit um Lärmschutzbereich von Flughäfen

Mit dem Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm wurden die Landesregierungen verpflichtet, Lärmschutzbereiche bei bestimmten Flughäfen durch Rechtsverordnungen zu erlassen.

Die Lärmschutzbereiche sind dabei in die drei Schutzzonen Tag – Schutzzone 1 und 2 und die Nachtschutzzone unterteilt, denen unterschiedliche Lärmwerte zugrunde liegen. Rechtsfolge der festgesetzten Lärmschutzbereiche sind die im Fluglärmgesetz festgelegten Bauverbote sowie die Aufwendungsersatzansprüche für passiven Schallschutz. Die konkreten Festsetzungen der Lärmschutzbereiche sind daher von hoher Bedeutung für Fluglärm-betroffene sowie für bauwillige Grundstückseigentümer.



Dementsprechend wurden in der gesamten Bundesrepublik an verschiedenen Flughäfen Klagen gegen die Festsetzung der Lärmschutzbereiche erhoben. In einem Musterverfahren in NRW wird derzeit u.a. durch das Bundesverwaltungsgericht geklärt, welches Gericht für derartige Klagen überhaupt zuständig ist. Zum Teil werden diese Klagen vor dem Verwaltungsgericht, zum Teil vor dem Oberverwaltungsgericht geführt.

Erst nach Klärung dieser Zuständigkeit wird es zu Entscheidungen über die Wirksamkeit der eigentlichen Lärmschutzverordnung kommen. In diesem Zusammenhang wird den rechtlichen Fragestellungen des gerichtlichen Prüfungsumfangs sowie der rechtlichen Anforderungen an die Rechtsverordnung erhebliche Bedeutung zukommen. Denn das Fluglärmgesetz sieht vor, dass die jeweiligen Bundesländer die Rechtsverordnung auf Grundlage der Daten festsetzen, die sie von den Flughäfen erhalten. Damit wird zu klären sein, welcher rechtliche Prüfungsumfang im Hinblick auf diese Daten dem jeweiligen Bundesland obliegt und an welchen rechtlichen Anforderungen dies zu messen sein wird.



Dr. Christian Giesecke  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-17  
[c.giesecke@lenz-johlen.de](mailto:c.giesecke@lenz-johlen.de)

## Novelle der Verpackungsverordnung regelt Sammlung von Verpackungsmüll neu

Das Bundeskabinett hat am 30.04.2014 neue Regelungen für Verpackungsmüll beschlossen. Mit der 7. Novelle zur Änderung der Verpackungsverordnung soll Fehlentwicklungen beim Grünen Punkt entgegengewirkt werden.

Hintergrund ist, dass einige duale Systeme „Schlupflöcher“ in der bestehenden Verordnung nutzen, um Verpackungsmengen der Lizenzierungspflicht zu entziehen und damit Kosten zu sparen. Die nun auf den Weg gebrachten Änderungen seien dringend erforderlich, um das bestehende System dauerhaft zu si-

# Newsletter

## Umweltrecht

chern, heißt es in der Pressemitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB). Auf Grundlage der Verpackungsverordnung wurden sogenannte duale Systeme eingerichtet, die außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung die haushaltsnahe Abholung der gelben Säcke und Tonnen sowie eine anspruchsvolle Verwertung der gesammelten Verkaufsverpackungen gewährleisten. Der Wettbewerb zwischen diesen Systemen ist jedoch teilweise durch Missbrauch und Umgehung einzelner Regelungen der Verpackungsverordnung verzerrt. Die zunehmende Nutzung von Schlupflöchern im Bereich der Ausnahmeregelungen der Verpackungsverordnung zu Eigenrücknahmen und besonderen Branchenlösungen droht das Erfassungssystem insgesamt zu destabilisieren. Mit der siebte



Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung sollen diese Schlupflöcher zeitnah geschlossen werden. Die Möglichkeit für Hersteller und Vertrieber, die für die Beteiligung an einem dualen System geleisteten Entgelte zurückzuverlangen, soweit sie Verkaufsverpackungen am Ort der Abgabe zurückgenommen und auf eigene Kosten einer Verwertung zugeführt haben, wird nun gestrichen. Außerdem werden die formalen Anforderungen an Branchenlösungen deutlich erhöht. Nach der neuen Regelung können Unternehmen weiterhin ein eigenes Rücknahmesystem für Verkaufsverpackungen bei bestimmten, den Haushalten gleichgestellten Anfallstellen (z.B. Kantinen, Hotels, Freizeitparks, Kinos etc.) einrichten. Dazu müssen jedoch die eingebundenen Stellen ihre Teilnahme vorher schriftlich bestätigen. Zudem sind die dorthin gelieferten und später wieder zurückgenommenen Verpackungsmengen genau zu dokumentieren, um auch an dieser Stelle Missbrauch und Umgehungen einzudämmen.

Der Bundestag und der Bundesrat müssen der Verordnung noch zustimmen. Sie soll bereits im Sommer verkündet werden.



Dr. Inga Schwertner  
 Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
 Telefon: 0221 - 97 30 02-18  
 i.schwertner@lenz-johlen.de

### Anforderungen an die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und des Aufstellungsbeschlusses

Bereits in unserem Newsletter aus März 2014 haben wir über die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.07.2013 – 4 CN 3.12 – berichtet. Demnach setzt eine wirksame Auslegungsbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB voraus, dass die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und in der Auslegungsbekanntmachung schlagwortartig zu charakterisieren sind.

Die Bezirksregierung Köln weist nun in einem Rundschreiben an alle Städte, Gemeinden und Kreise des Regierungsbezirks darauf hin, dass im Zweifel auch die Informationen aus Stellungnahmen anderer städtischer Fachbereiche oder von Verbänden einbezogen werden sollten. Dies betrifft auch Verbände, die nicht Träger öffentlicher Belange sind. Wichtig ist daneben auch eine Gesetzesänderung, die die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses betrifft. Ein wirksam bekannt gemachter Aufstellungsbeschluss ist Voraussetzung für die Zurückstellung eines Baugesuchs oder einer Veränderungssperre. Nachdem das Oberverwaltungsgericht Münster mit Entscheidung vom 28.02.2013 – 10 B 1239/12 – ausgeführt hat, dass die „wesentlichen Regelungen“ der Bekanntmachungsverordnung über § 52 Abs. 3 GO NRW auch auf die Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen Anwendung finden, hat der



## Arsen im Straßenbau – Ein Sachstandsbericht

Landesgesetzgeber zum 31.12.2013 reagiert. § 52 Abs. 3 GO NRW wurde gestrichen und ein § 7 Abs. 7 GO NRW eingeführt. Dieser regelt nun, dass die Gemeinden in ihrer Hauptsatzung die Form der öffentlichen Bekanntmachung für die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen bestimmen, soweit nicht andere Gesetze hierfür besondere Regelungen enthalten. Für die Form und den Vollzug der Bekanntmachung gilt die Bekanntmachungsverordnung entsprechend. Für die sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen, wie die des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB, wird demnach nicht mehr vollumfänglich auf die Bekanntmachungsverordnung verwiesen. In der Gesetzesbegründung – LT-Drs.16/3967 – wird hierzu ausgeführt, dass der Verweis auf die Bekanntmachungsverordnung für Form und Vollzug der Bekanntmachung alleine die §§ 4 und 6 der Bekanntmachungsverordnung betreffe.

### PRAXISHINWEIS

Der Inhalt der schlagwortartigen Charakterisierung der umweltbezogenen Informationen in einer Auslegungsbekanntmachung hängt letztlich von den Umständen des Einzelfalls ab. Wichtig ist, dass die Übersichtlichkeit gewahrt bleibt, um die beabsichtigte Anstoßfunktion zu erreichen. Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte in seiner Entscheidung zu der wirksamen Bekanntmachung von Aufstellungsbeschlüssen offen gelassen, ob sämtliche Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung auf alle sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen anzuwenden sind und hiermit für Verunsicherung gesorgt. Ob die Änderung der GO NRW die durch den Gesetzgeber gewünschte Rechtssicherheit bringen wird, muss sich zeigen.



Béla Gehrken  
Rechtsanwalt  
Telefon: 0221 - 97 30 02-84  
b.gehrken@lenz-johlen.de

Die Berichterstattung um das an einigen Stellen in Nordrhein-Westfalen im Strassenbau eingebaute Arsen reißt nicht ab. Die strafrechtlichen Ermittlungen wegen Betrugsverdacht und Verstößen gegen mehrere Umweldelikte laufen seit einiger Zeit.



Bildquelle: Badische Zeitung

Zivilrechtlich wird geprüft, ob Verstöße gegen vertragliche Vereinbarungen zur Verwendung bestimmter Materialien vorliegen. Doch was ist mit dem eingebauten Arsen? Darf dieses im Boden verbleiben?

Zur Beurteilung dienen die schutzgutbezogenen Prüf- und Maßnahmenwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung. Solange das Arsen eingeschlossen ist und weder Boden noch Grundwasser belasten kann, kann es u.U. im Untergrund verbleiben.

Wird die Straße zukünftig aufgebrochen, weil beispielsweise Kanalarbeiten durchgeführt werden, entstehen infolge der erforderlichen Schutzmaßnahmen und etwaig anfallender erhöhter Entsorgungskosten Mehraufwendungen. Entscheidet sich die Stadt zur Sanierung kommt eine Inanspruchnahme der in § 4 BBodSchG genannten Verantwortlichen in Betracht. Hat die Stadt die Sanierung selbst durchgeführt, ist sie mit dem Kostenrisiko belastet.



Dr. Inga Schwertner  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht  
Telefon: 0221 - 97 30 02-18  
i.schwertner@lenz-johlen.de



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Prof. Dr. Heribert Johlen<sup>PV</sup>

Dr. Klaus Schmiemann<sup>PV</sup>

Dr. Franz-Josef Pauli<sup>P</sup>

Dr. Rainer Voß<sup>PVM</sup>

Dr. Michael Oerder<sup>PV</sup>

Dr. Thomas Lüttgau<sup>PV</sup>

Thomas Elsner<sup>PB</sup>

Rainer Schmitz<sup>PV</sup>

Dr. Alexander Beutling<sup>PVM</sup>

Dr. Markus Johlen<sup>PV</sup>

Eberhard Keunecke<sup>PB</sup>

Dr. Inga Schwertner<sup>PV</sup>

Dr. Philipp Libert<sup>PF</sup>

Dr. Christian Giesecke<sup>PVL</sup>

Dr. Felix Pauli<sup>PV</sup>

Dr. Tanja Lehmann<sup>PV</sup>

Martin Hahn

Dr. Kai Petra Dreesen<sup>E</sup>

Nick Kockler

Béla Gehrken<sup>D</sup>

Markus Nettekoven

Philipp Caspar Hellermann

Stephan Matzerath

Kristina Dörnenburg

P Partner i. S. d. PartGG

V Fachanwalt für Verwaltungsrecht

B Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht

M AnwaltMediator DAAV/FU Hagen

L McGill University (Montreal, Kanada)

F Maîtrise en droit (Université Paris X)

E Master of European Studies

D Dipl.-Verwaltungsbetriebswirt (FH)

Kaygasse 5 • 50676 Köln

Postfach 102365 • 50463 Köln

Telefon: +49 221 97 30 02-0

Telefax: +49 221 97 30 02-22



Bildnachweis: S. 2 und 3: comlunion Werbeagentur und Verlag GmbH, S. 4: wikimedia, S. 5: fotolia